

November 2017

Am Schwarzenberg-Campus 3, Raum 0.050A Sprechzeit u. Antragsabgabe
Frau Astrid Dittmann Mo., Di. und Do.
21073 Hamburg 09:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 040/42878-3578

Merkblatt

zur Bewerbung um ein Promotionsstipendium nach dem Hamburgischen Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG) und der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsverordnung - HmbNFVO)

Vorbemerkung

Die Stipendiatin/der Stipendiat führt die Promotion als immatriulierte Doktorandin/ immatriulierter Doktorand an der Technischen Universität Hamburg-Harburg durch.

Ist sie/ er dies bei Antragstellung nicht, so ist sie / er verpflichtet, unverzüglich nach Bewilligung den Antrag auf Immatrikulation an der Technischen Universität Hamburg-Harburg zu stellen. Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

1. Höhe des Stipendiums (§ 5 HmbNFG)

Das Stipendium beträgt monatlich 1200 €.

2. Kinderbetreuungszuschlag (§ 2 HmbNFVO)

Als Kinder zählen die nach geltendem Recht bezeichneten Personen.
Die Höhe des Kinderbetreuungszuschlages beträgt 154 €.

3. Sonderzuwendungen (§ 3 HmbNFVO)

Zu beachten ist folgendes:

Nach Beschluss der Vergabekommission des Ausschusses für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchses (AFN) der TUHH werden bis auf weiteres keine Sonderzuwendungen geleistet.

4. Nebentätigkeit (§ 4 HmbNFVO)

Jede beabsichtigte oder ausgeübte Nebentätigkeit ist unverzüglich formlos anzuzeigen.

5. Anträge (§ 8 HmbNFVO)

Die Förderung wird nur auf **Antrag** gewährt. Dem **schriftlichen Antrag** (nicht per email) sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Werden die geforderten Angaben nicht gemacht bzw. Belege nicht vorgelegt, so ist der Antrag abzulehnen.

Die Anträge müssen zu den von der Hochschule vorgesehenen und von ihr rechtzeitig öffentlich bekanntzugebenden Terminen vorliegen.

Anträge können wiederholt werden.

Antragsbearbeitung:

Die Anträge werden formal in der Studiendekanatsverwaltung bearbeitet und so dann an die Vergabekommission weitergeleitet. Die Entscheidung über die Anträge trifft die Vergabekommission des Ausschusses für Lehre und Studium (ALS).

Als Anlagen zum Erstantrag sind beizufügen:

(in deutscher Sprache, bzw. in beglaubigter Übersetzung)

- Arbeitsplan (siehe Seite 2)
- schriftl. Darlegung der persönlichen Befähigung (§ 8 HmbNFVO)
- 2 Gutachten von Hochschullehrern der TUHH (Prof. oder Privatdozent)
- tabellarischer Lebenslauf
- Diplom und Zeugnis (Original oder beglaubigte Kopie)
- Immatrikulationsbescheinigung (sie kann nachgereicht werden)
- Zulassung zur Promotion
- Betreuungserklärung der TUHH (Prof. oder Privatdozent)
- ggf. Urkunden, Steuerbescheid (Verdienstbescheinigungen)

Die nachzureichenden Unterlagen sind spätestens bei der Unterschrift des Stipendiums vorzulegen

Im Arbeitsplan sollte angegeben werden:

- Thema
- Zielsetzung der Dissertation
- forschungsgeschichtliche Relevanz der Behandlung des Themas
- materielle Durchführbarkeit des Vorhabens (Arbeitsvoraussetzungen)
- geplanter Arbeitsvorgang und ggf. Gliederung der Dissertation
- Zeitprognose bis zur Fertigstellung der Arbeit.
- Wenn ein Teil der Arbeiten für die Dissertation bereits geleistet worden ist (z.B. Materialsammlungen, Versuche, Fertigstellung von Teilen der Arbeit, Vorarbeiten in Gestalt einer auszubauenden Staatsexamens-, Diplom-, Master- oder Magister-Arbeit), ist das bereits Geleistete anzugeben und die Planung der weiteren Arbeit davon abzuheben.

Der Arbeitsplan ist von besonderer Bedeutung für die Entscheidung über den Antrag. Wird er nicht beigefügt, so wird der Antrag nicht bearbeitet.

Der Arbeitsplan ist in Kopie den beiden Gutachtern vorzulegen. Zur Beurteilung des Antrages ist es wichtig, dass beide Gutachter sich nicht nur zur überdurchschnittlichen Begabung des Doktoranden äußern, sondern auf den Arbeitsplan detailliert eingehen (§ 8 Abs. 3 HmbNFVO).

6. Weitere Verpflichtungen bei Antragstellung:

Mit der Gewährung des Stipendiums **verpflichtet** sich die Stipendiatin/ der Stipendiat,

- seine Arbeitskraft der Vorbereitung auf die Promotion zu widmen und keine Tätigkeit oder Nebentätigkeit auszuüben, die mit der Förderung nicht vereinbar ist;
- den Betreuer in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten;
- die TUHH unverzüglich zu unterrichten, wenn die Dissertation fertig gestellt oder die Vorbereitung auf die Promotion unterbrochen wird;
- der TUHH gem. § 10 HmbNFVO unverzüglich Mitteilung zu machen, falls die Arbeit an der Dissertation durch Krankheit oder aus anderen Gründen unterbrochen wird;
- der TUHH alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind;
- sich zu vergewissern, dass sie/ er alle Voraussetzungen der für sie/ ihn maßgeblichen Promotionsordnung erfüllt.

7. Verlängerung des Stipendiums (§ 9 HmbNFVO)

- Jede Verlängerung eines Stipendiums ist zu beantragen. Die Stipendiatin/ der Stipendiat hat sich rechtzeitig um die Antragstermine zu kümmern, damit sie/ er möglichst ohne Unterbrechung die Dissertation im zweiten Förderungsjahr fortsetzen kann (Grundstipendium).
- Eine dann geltende Immatrikulationsbescheinigung ist beizufügen.

Wichtig

Verstöße gegen § 4 HmbNFVO oder § 7 HmbNFG führen zur sofortigen Einstellung des Stipendiums.

Lesen Sie vor der Antragstellung das Gesetz und die Verordnung dazu durch und prüfen Sie ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen (können).

Abzufordern sind diese im Internet unter:

<https://www.tuhh.de/tuhh/studium/studieren/organisatorisches-rund-ums-studium/finanzierung/stipendien/stipendien-fuer-promovenden.html>

oder unter der o.a. Anschrift.